

widrig erfolgt und er die Möglichkeit und die Pflicht hat, ein vorschriftsmäßiges Verhalten der Unterstellten durchzusetzen.

Ein strafbares Handeln des Unterstellten (z. B. Verursachen einer fahrlässigen Tötung durch Verletzen der Dienstvorschriften) begründet dessen eigene str. Verantw. Der Vorgesetzte wird jedoch dadurch von einer str. Verantw. wegen Verletzung der Dienstaufsichtspflicht nicht befreit. Dasselbe gilt, wenn der die Dienstvorschriften verletzende Unterstellte selbst der Geschädigte ist.

6. Hinsichtlich des § 193 ist § 269 das speziellere Gesetz. Soweit die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in der NVA und den Organen des Wehersatzdienstes nicht in Dienstvorschriften, sondern in anderen Weisungsarten festgelegt sind, kommt bei Verletzung § 193 zur Anwendung.

§ 270

Beleidigung Vorgesetzter oder Unterstellter

(1) Wer als Unterstellter einen Vorgesetzten oder als Dienstgradniederer einen Dienstgradhöheren während des Dienstes oder wegen dienstlicher Obliegenheiten außerhalb des Dienstes verleumdet oder beleidigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrest bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer die Tat nach Absatz 1 als Vorgesetzter einem Unterstellten oder als Dienstgradhöherer einem Dienstgradniedereren gegenüber begeht.

1. § 270 dient der Sicherung und Festigung des sozialistischen Verhältnisses zwischen Unterstellten und Vorgesetzten und dem **Schutz der Ehre und Würde der Militärpersonen**. Er wurde um das Verhältnis von Dienstgradniedereren zu Dienstgradhöheren ergänzt und auf das Dienstverhältnis beschränkt.

2. Das Gesetz geht vom Verhältnis von **Vorgesetzten und Unterstellten** aus (vgl. § 257 Anm. 3). Es kennt außerdem das Verhältnis der **Dienstgradunterschiedlichkeit**.

In beiden Varianten der genannten Verhältnisse wird ein dienstlicher Bezug der Tat verlangt. Die Hauptform ist die Begehung der Tat während des Dienstes. Unter Dienst ist der allgemeinste Rahmen der militärischen Pflichterfüllung zu verstehen. Hierunter fallen das direkte Befehlsverhältnis, aber auch die Wahrnehmung allgemeiner Pflichten auf Grund von Vorschriften usw. (z. B. das Anhalten einer dienstgradniedereren Militärperson in der Öffentlichkeit wegen ungebührlichen Benehmens).

In der zweiten Variante liegt zur Zeit der Tat kein direktes dienstliches Verhältnis vor, z. B. gemeinsamer Ausgang. Die Tat muß jedoch in Bezug zu dienstlichen Obliegenheiten stehen und deshalb erfolgen, z. B.